



Amtliche Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

**Betr.: Satzung der Gemeinde Lautertal;
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Zwischen Nibelungenstraße und Hohensteiner Straße“ in Reichenbach
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Veränderungssperre gemäß
§ 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal hat in ihrer Sitzung am 11. November 2021 auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) geändert worden ist, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Nibelungenstraße und Hohensteiner Straße“ in Reichenbach:

§ 1

Zu sichernde Planung

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal ist der Beschluss gefasst worden, den Bebauungsplan „Zwischen Nibelungenstraße und Hohensteiner Straße“ in Reichenbach mit dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird zeitgleich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

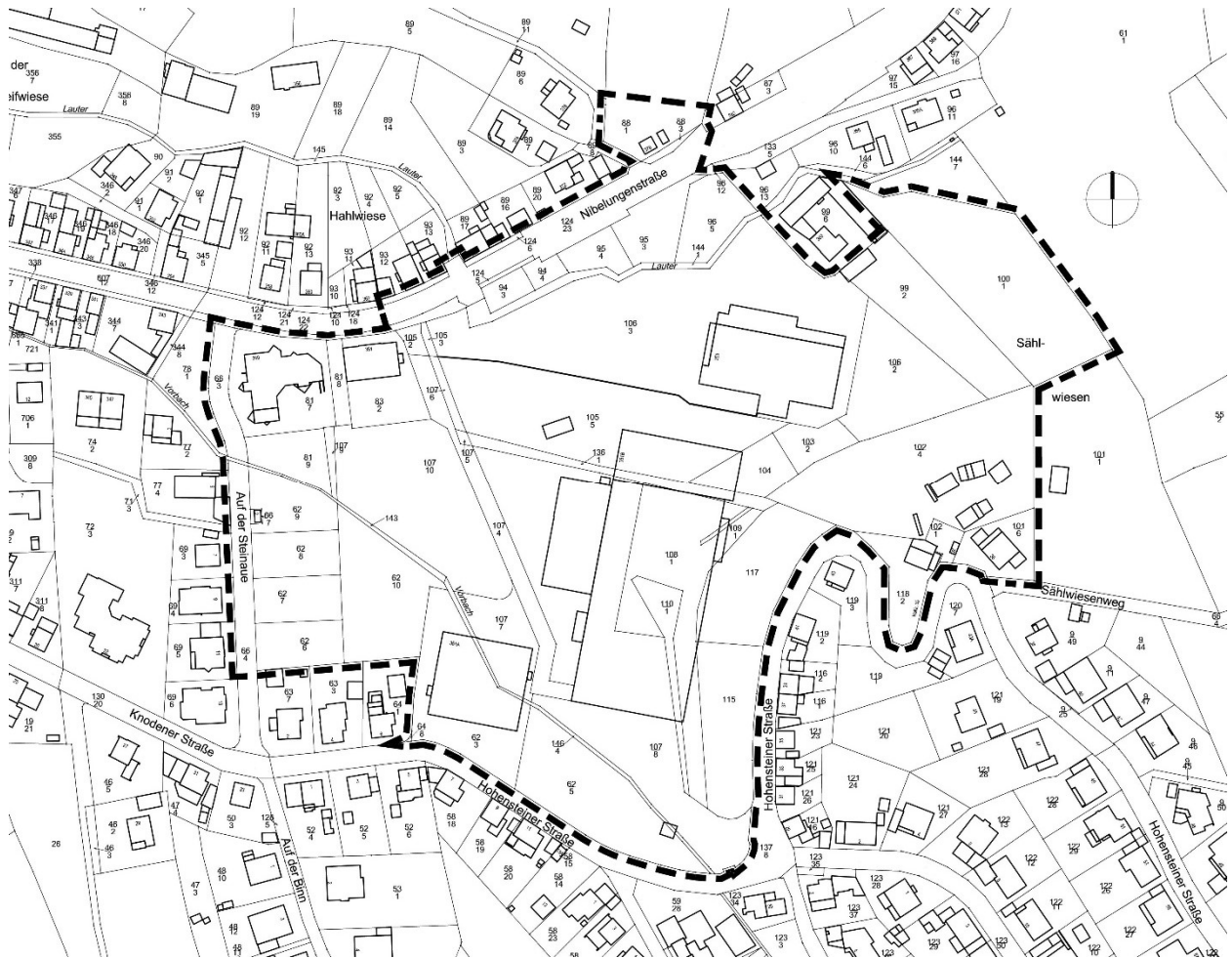
§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke in der Flur 6 der Gemarkung Reichenbach: Flurstücke Nr. 62/3, Nr. 62/5, Nr. 62/6, Nr. 62/7, Nr. 62/8, Nr. 62/9, Nr. 62/10, Nr. 64/8, Nr. 66/3, Nr. 66/4 (teilweise), Nr. 66/7, Nr. 81/7, Nr. 81/8, Nr. 81/9, Nr. 83/2, Nr. 88/1 (teilweise), Nr. 88/3, Nr. 94/3, Nr. 94/4, Nr. 95/3, Nr. 95/4, Nr. 96/5, Nr. 99/2, Nr. 100/1, Nr. 101/6, Nr. 102/1, Nr. 102/4, Nr. 103/2, Nr. 104, Nr. 105/2, Nr. 105/3, Nr. 105/5, Nr. 106/2, Nr. 106/3, Nr. 107/4, Nr. 107/5, Nr. 107/6, Nr. 107/7, Nr. 107/8, Nr. 107/9, Nr. 107/10, Nr. 108/1, Nr. 109/1, Nr. 110/1, Nr. 115, Nr. 117, Nr. 118/2, Nr. 124/23 (teilweise), Nr. 124/5, Nr. 124/6, Nr. 124/21 (teilweise), Nr. 124/22 (teilweise), Nr. 136/1, Nr. 143 (teilweise), Nr. 144/1 (teilweise) und Nr. 146/4.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre hat eine Gesamtgröße von ca. 6,11 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung über die Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
 „Zwischen Nibelungenstraße und Hohensteiner Straße“ in Reichenbach (unmaßstäblich)

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Lautertal.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren oder bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich außer Kraft. Die Bestimmung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Lautertal, den 23.11.2021

**Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Lautertal (Odenwald)
gez. Andreas Heun, Bürgermeister**